

Lesefassung mit Stand vom 29.04.2013

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Hansestadt Stendal (Kleineinleiterabgabesatzung - KEAS) vom 10.10.2005, zuletzt geändert am 29.04.2013

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Hansestadt Stendal ist nach §§ 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetz des Landes Sachsen -Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, gegenüber dem Land Sachsen - Anhalt abgabepflichtig.
- (2) Die Hansestadt Stendal wälzt diese Abgabe nach § 7 Abs. 2 AG AbwAG auf die Abwassereinleiter nach Maßgabe dieser Satzung ab.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (4) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer und/oder das Verbringen in den Untergrund.
- (5) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet der Hansestadt Stendal Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal fällt, neben dem neuen Abgabepflichtigen.“

§ 3 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) a) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe gemäß AG AbwAG-LSA zu entrichten ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
b) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vollständig durch Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserkanalisation entfällt und dies der Abgabepflichtige der Hansestadt Stendal schriftlich angezeigt hat. Die Abgabepflicht erlischt ebenso, wenn der Abgabepflichtige Umstände angezeigt hat, die einen anderweitigen Wegfall begründen und die Hansestadt Stendal den Wegfall der Einleitung schriftlich bestätigt hat.
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe oder ändert sich deren Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
- (4) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Stendal eine Vorauszahlung zur Abgabe fest, so kann die Hansestadt Stendal gegenüber dem Abgabepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 4 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 EURO/Jahr**.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal vom bisher Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Hansestadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft (letzte Änderung trat rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft).